



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg
Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel

1. Nachtragshaushaltssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund von § 77 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in der Sitzung am 29.09.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

	bisher festgesetzte (Gesamt-) Beträge von	Erhöhung um	Verminderung um	Damit werden die (Gesamt-) Beträge des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
Ergebnishaushalt				
- ordentliche Erträge	23.059.489,00 €	60.769,00 €	0,00 €	23.120.258,00 €
- ordentliche Aufwendungen	24.994.222,00 €	240.320,00 €	0,00 €	25.234.542,00 €
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-1.934.733,00 €	0,00 €	179.551,00 €	-2.114.284,00 €
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen einschließlich der Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Gesamtergebnis	-1.934.733,00 €	0,00 €	179.551,00 €	-2.114.284,00 €
Finanzhaushalt				
- Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	25.011.519,00 €	60.769,00 €	0,00 €	25.072.288,00 €
- Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.757.745,00 €	240.320,00 €	0,00 €	23.998.065,00 €
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf	1.253.774,00 €	0,00 €	179.551,00 €	1.074.223,00 €
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.473.915,00 €	0,00 €	406.327,00 €	4.067.588,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	8.500.975,00 €	0,00 €	769.923,00 €	7.731.052,00 €
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag	-2.773.286,00 €	184.045,00 €	0,00 €	-2.589.241,00 €
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-279.900,00 €	0,00 €	0,00 €	-279.900,00 €
- Änderung des Finanzmittelbestands	-3.053.186,00 €	184.045,00 €	0,00 €	-2.869.141,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. 0,00 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, der in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf festgesetzt. 7.483.900,00 €

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt. 3.000.000,00 €

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Hebesatzsatzung festgesetzt worden sind, betragen:
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300,00 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390,00 v. H.
Gewerbesteuer auf 390,00 v. H.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht getroffen.

Schwarzenberg, den 18.11.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Öffentliche Bekanntmachung

Es besteht für jedermann die Möglichkeit, den Nachtragshaushaltsplan und die Nachtragshaushaltssatzung 2014 in der Zeit vom **04.12.2014 bis zum 15.12.2014** in der Stadtverwaltung Schwarzenberg, Straße der Einheit 20, Finanzverwaltung, Zimmer 1.02, zu folgenden Zeiten einzusehen und über den Inhalt Auskunft zu verlangen:

Montag – Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag, Mittwoch, Donnerstag von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Kirchsteig“

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat in seiner Sitzung am 26.05.2008 den Beschluss zur Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Kirchsteig“ gefasst. In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Schwarzenberg am 30.06.2014 wurde der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Plandarstellung, den textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom Mai 2014 gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen. Der Vorentwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung am Kirchsteig“, in der Fassung vom Mai 2014, erarbeitet vom Ingenieurbüro Peter Schwengfelder, liegt in der Zeit vom **11.12.2014 bis zum 16.01.2015**

im Bauamt der Stadt Schwarzenberg (Rathaus), Straße der Einheit 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.05 (Sekretariat Bauamt) in 08340 Schwarzenberg während der nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den geänderten Teilen des Vorentwurfes des Bebauungsplans „Wohnbebauung am Kirchsteig“ schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schwarzenberg, 25.11.2014



Hiemer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachung der Stadt Schwarzenberg über die öffentliche Auslegung des Entwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Wohnbebauung an der Clara-Zetkin-Straße“

Der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg hat die Abwägung der Stellungnahmen aus der vorzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange am 29.09.2014 beschlossen. Die sich daraus ergebenden Änderungen wurden eingearbeitet.

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnbebauung an der Clara-Zetkin-Straße“ in der Fassung vom November 2014, erarbeitet vom Planungsbüro Mike Groß, liegt in der Zeit vom

11.12.2014 bis zum 16.01.2015

erneut im Bauamt der Stadt Schwarzenberg (Rathaus), Straße der Einheit 20, 3. Obergeschoss, Zimmer 3.05 (Sekretariat Bauamt) in 08340 Schwarzenberg während der nachfolgend aufgeführten Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

Montag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zum Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplans „Wohnbebauung an der Clara-Zetkin-Straße“ schriftlich eingereicht oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift gebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung der Satzung unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schwarzenberg, 25.11.2014



Hiemer
Oberbürgermeisterin

Aufhebungssatzung der Großen Kreisstadt Schwarzenberg zur „Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Erhebung von Gebühren im Museum Schloss Schwarzenberg“ vom 26.11.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24.11.2014 mit Beschluss-Nr.: 67/2014 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Erhebung von Gebühren im Museum Schloss Schwarzenberg vom 30.05.2006, bekanntgegeben am 14.06.2006 im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg, wird aufgehoben.

§ 2 In-Kraft-Treten

Die Aufhebungssatzung zur „Satzung der Stadt Schwarzenberg über die Erhebung von Gebühren im Museum Schloss Schwarzenberg“ vom 30.05.2006 tritt am 04.12.2014 in Kraft.

Schwarzenberg, den 26.11.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin



Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.